

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
27 M 21760/04

18.01.2005

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

██████████, 38126 Braunschweig

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ██████████, 38102 Braunschweig

- Gläubiger -

gegen

██████████, 29356 Bröckel

- Schuldner-

OGV in Schult

- Beteiligte-

wird die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers gegen die durch die Gerichtsvollzieherin abgelehnte Zwangsäumung zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet.

Die Obergerichtsvollzieherin hat die Zwangsäumung abgelehnt, da nach ihrer amtlichen Kenntnis die Mutter des Schuldners, gegen die kein Titel vorliegt, Mitbesitzerin der Wohnung ist.

Dem ist zuzustimmen. Erwachsene Personen, die auf eine gewisse Dauer mit dem Mieter in der Wohnung leben, sind Mitbesitzer (vgl. u.a. KG Berlin. 1 W 6068/93).

Stammann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 20.01.2005

██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

